

Luzern, 1. Oktober 2019



Prorektorat Lehre und Internationale Beziehungen  
Prof. Dr. iur. Martina Caroni, LL.M.

## **Merkblatt zu finanziellen Unterstützungen aus dem Fonds für Studierende mit Bürgerort im Kanton Luzern**

### 1. Grundlage

An der Universität Luzern besteht ein aus einer privaten Zuwendung geöffneter Fonds. Er wird verwendet, um Studierende der Universität Luzern mit Luzerner Kantonsbürgerrecht in Härtefällen zu unterstützen.

### 2. Leitgedanken

Finanzielle Unterstützungen aus dem Fonds für Studierende mit Bürgerort im Kanton Luzern werden geleistet, um in Härtefällen Studierende durch finanzielle Zuwendungen an den Lebensunterhalt zu unterstützen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen aus dem Fonds für Studierende mit Bürgerort im Kanton Luzern.

### 3. Gesuchstellung und Fristen

Um Stipendien kann nachsuchen, wer an der Universität Luzern immatrikuliert ist, ein Bürgerort im Kanton Luzern besitzt und einen Bedarf im Sinne von Ziff. 2 nachweist. Das Gesuch ist schriftlich an die Prorektorin / an den Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen einzureichen. Beizulegen sind das ausgefüllte Gesuchsformular, Ausführungen zum angestrebten Studienziel inklusive Zeitplan sowie eine Bestätigung der fakultären Studienberatung über den bisherigen Verlauf des Studiums und die Prognosen für einen erfolgreichen Abschluss. Die Gesuchseinreichung ist jederzeit möglich.

### 4. Entscheid

Die Prorektorin / der Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen entscheidet über die eingetroffenen Gesuche gestützt auf die eingereichten Unterlagen. Die entsprechende Verfügung wird den Gesuchstellenden schriftlich eröffnet.

### 5. Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Prorektorin / des Prorektors Lehre und Internationale Beziehungen betreffend finanzielle Zuwendungen aus dem Fonds für Studierende mit Bürgerort im Kanton Luzern kann beim Bildungs- und Kulturdepartement binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich Beschwerde geführt werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40).

Das vorliegende Merkblatt tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Prof. Dr. iur. Martina Caroni, LL.M.  
Prorektorin Lehre und Internationale Beziehungen

Frohburgstrasse 3 · Postfach 4466 · 6002 Luzern  
+41 (0)41 229 53 78  
martina.caroni@unilu.ch  
www.unilu.ch